

# 7152

POST VOM BÜRGERMEISTER

Pamhagen, Ausgabe 28, Oktober 2018



## Herbstzeit

An einen Haushalt

### Gemeinderatssitzung

Ein Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 23.10.2018.

ab Seite 3

### Genuss Gutscheine

"Fahr nicht fort kauf im Ort" Aktion mit neuen Gutscheinen.

Seite 7

### Haus- u. Grundstücksbesitzer

Pflichten gegenüber der "Allgemeinheit", Behörden und Anrainern.

ab Seite 10

SEHR GEEHRTE PAMHAGENERINNEN!  
SEHR GEEHRTE PAMHAGENER!  
LIEBE JUGEND!

Derzeit erleben wir einen Bilderbuchherbst. Die bereits tiefer stehende Sonne erleuchtet die bunten Blätter in allen nur möglichen warmen Farben, von gelb bis braun, von orange bis rot. Spaziergänge sind ein besonderes Erlebnis, ein regelrechter Farbenrausch zum Genießen.

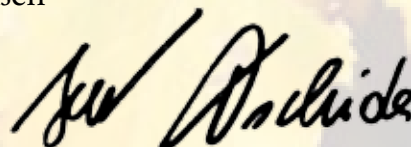
Das von vielen eifrigen Händen in Säcken gesammelte Laub wurde diese Woche von unseren fleißigen Gemeindearbeitern eingesammelt und entsorgt. Diese Aktion ist für alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger kostenlos und wird Mitte November wiederholt.

Die Kinder unseres Kindergartens sind ebenfalls fleißig am Werken. Liebevoll basteln sie an den Laternen für das traditionelle Laternenfest am 09.11.2018. Ebenso fleißig werden die Lieder für den Dankgottesdienst geübt. Ich freue mich darauf, gemeinsam wieder ein schönes Fest zu feiern.

Von 09. bis 10. November dreht sich in Pamhagen alles um den Herbstgenuss! Die heimischen Produzenten öffnen wie jedes Jahr ihre Kellertüren und freuen sich ihre Weine & Destillate präsentieren zu dürfen. Auch die örtlichen Gastronomen bieten feine Schmankerl rund um das Thema Herbstgenuss & Martinigansl. Innerhalb von Pamhagen bummeln Sie am Samstag mit dem „Hop on Hop Off Pusztaexpress“ ganz einfach und bequem von einem Genussbringer zum Nächsten!

Zu guter Letzt empfehle ich Ihnen, die verbleibenden bunten Herbsttage in vollen Zügen zu genießen.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister Josef Tschida



# Gemeinderatssitzung

## Berichterstattung

Am 23. Oktober 2018 fand um 20:00 Uhr im Gemeindeamt Pamhagen eine Sitzung des Gemeinderates statt.

### **TO 1) Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.08.2018**

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.08.2018 wurde mit einstimmiger Zustimmung zum Beschluss erhoben.

### **TO 2) 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans der Gemeinde Pamhagen**

Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Nachdem die Notwendigkeit der Änderung wieder festgestellt wurde, wurde von der Gemeinde ein Flächenumwidmungsverfahren gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz durchgeführt.

In dieser Sitzung hat der Gemeinderat mehrheitlich den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss gefasst, um den Akt der 10. digitalen Änderung des Flächenwidmungsplans an die Burgenländische Landesregierung zur Genehmigung weiterzuleiten.

Ich möchte erneut darauf hinweisen, dass das Land Burgenland in den letzten Jahren im Bereich Raumplanung die Richtlinien immer wieder verändert und verschärft hat. Ein Verfahren zur Umwidmung kann daher von der Antragstellung bis zur tatsächlichen Genehmigung bis zu einem Jahr oder länger dauern. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei persönlichen Projekten!

### **TO 3) Ansuchen um Förderung des Jagdausschusses Pamhagen für Revier I und II**

Zwischen dem Jagdausschuss Pamhagen und der Gemeinde Pamhagen gibt es ein Abkommen, dass die Wege außerhalb des Ortsgebietes vom Jagdausschuss betreut werden. Im Gegenzug erhält der Jagdausschuss eine jährliche Förderung in Höhe von 5.500,- Euro pro betreutes Revier. Der Gemeinderat hat einstimmig die Auszahlung dieser Förderung beschlossen.

### **TO 4) Verordnung über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2018**

Die Kosten für die Stareabwehr 2018 betragen 41.098,00 Euro. Diese werden gemäß dem gesetzlichen Berechnungsschlüssel auf die Eigentümer, Pächter oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke aufgeteilt. Der Gemeinderat hat den Einheitssatz mit 70,87 Euro je Hektar für ungeschützte Weingartenfläche und 35,44 Euro je Hektar für geschützte Weingartenfläche festgesetzt.

# Gemeinderatssitzung

## Berichterstattung Fortsetzung

### **TO 5) Kanalangelegenheiten - Berufungen gegen Bescheide von Kanalbenutzungsgebühr 2018**

Dieser Tagesordnungspunkt beinhaltete Entscheidungen, die zu einem Bescheid führen. Aus diesem Grund musste dieser nicht öffentlich behandelt werden.

### **TO 6) Berichte des Prüfungsausschuss**

In der Burgenländischen Gemeindeordnung sind Vorgaben, Rechte und Pflichten des örtlichen Prüfungsausschusses grundsätzlich im § 78 geregelt. Im Absatz 1 ist festgelegt, dass der Ausschuss als Kollegialorgan arbeitet und somit Entscheidungen durch einstimmige oder zumindest mehrheitliche Beschlüsse zu treffen hat. Ein einzelnes Mitglied des Ausschusses darf keine Entscheidungen für den Ausschuss treffen.

Im Absatz 7 ist festgehalten, dass der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht über die abgehaltene Sitzung vorzulegen hat. Der Minderheit bleibt es unbenommen ihre von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung als Minderheitsbericht dem Gemeinderat vorzulegen.

Aus diesem Grund wurden dem Gemeinderat über die ordentliche Ausschusssitzung im September 2018 ein Bericht des Prüfungsausschusses sowie ein Minderheitsbericht von GR Kotzenmacher Josef zur Kenntnis gebracht.

Mit Stichtag 28.07.2018 wurden folgende Stände festgehalten:

Barkassastand in Höhe von + 370,71 Euro

Gesamtsumme der Girokonten in Höhe von + 275.943,85 Euro

Gesamtsumme der Kredite in Höhe von 1.293.878,49 Euro

Gesamtsumme der offenen Rückstände in Höhe von 90.668,61 Euro

### **TO 7) Genereller Beschluss über die Zuerkennung einer Bekleidungs pauschale für Standesbeamtinnen und –beamten mit einem Dienstverhältnis als Gemeindebeamtin und –beamten der Gemeinde Pamhagen**

Die Standesbeamtinnen und -beamten der Gemeinde Pamhagen nehmen Trauungen in ihrer Privatkleidung vor. Vom Land Burgenland wurde mit einem Erlass aus dem Jahr 1977 für den Ersatz der Kosten für diese Privatkleidung eine pauschalierte jährliche Aufwandsentschädigung – bezeichnet als Bekleidungs pauschale – vorgesehen. Aufgrund gesetzlicher Änderungen hat die Landesregierung empfohlen, einen generellen Beschluss zu fassen, damit die Auszahlung an die Standesbeamtinnen und -beamten auch zukünftig gewährleistet ist. Dieser Beschluss wurde einstimmig vom Gemeinderat gefasst.

# Gemeinderatssitzung

## Berichterstattung Fortsetzung

### **TO 8) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses über die Festsetzung des Elternbeitrags für die Mittagspauenaufsicht HS/NMS vom 15.11.2010**

Gemeinsam mit Direktorin Dipl.-Päd. Margit Luisser, MEd, BEd, versucht die Gemeinde Pamhagen das Angebot und die Attraktivität der Neuen Mittelschule zu erhöhen. Gemeinsam wurde entschieden, dass für die Mittagspauenaufsicht in der NMS (rückwirkend ab September 2018) kein Elternbeitrag eingehoben werden soll. Der Gemeinderat hat diese Entscheidung einstimmig bestätigt.

### **TO 9) Tabellarische, mit Längenangabe, nach Hausnummern oder notfalls Parzellenummern geordnet, und planerische Darstellung der Straßen im Ortsgebiet im Hinblick auf vorhandene Gehsteige, Randsteine und dem Zeitpunkt der Asphaltierung der Straßen (Tagesordnungspunkt gemäß § 38 Abs. 4 Bgld. GemO 2003)**

Gemeinderat Kotzenmacher Josef hat diesen Tagesordnungspunkt beantragt. Da er bei der Gemeinderatssitzung nicht anwesend war, wurde der Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt.

### **TO 10) Resolution betreffend der EU-Trinkwasser Richtlinie**

Die SPÖ-Gemeinderäte haben die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes erst kurz vor Sitzungsbeginn beantragt. Damit sich die anderen Gemeinderatsfraktionen mit der Thematik befassen können, wurde dieser Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt.

### **TO 11) Allfälliges**

Bürgermeister Tschida Josef berichtete dem Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen über die nächsten anstehenden Termine und erteilte allgemeine Informationen.

# Informationsvorträge in Pamhagen

## Zeit für Fortbildung

Als Gemeinde wollen wir unsere Bürgerinnen und Bürger unterstützen und informieren. Deswegen wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Vorträge und Workshops organisiert.

Diese Tradition wollen wir fortsetzen. Deshalb ersuche ich Sie uns mitzuteilen, für welche Bereiche und Wissensgebiete Sie Vorträge wünschen. Melden Sie bitte im Gemeineamt Ihre Vorschläge. Wir werden diese sammeln und bei mehrfachem Interesse entsprechende Vorträge organisieren.

# Polizei Kriminalprävention

## Tipps zum Schutz vor Dämmerungseinbrüchen

„Einbrecher kommen nur in der Dunkelheit“ – eine leider oft verbreitete Anschauung, die jedoch längst nicht mehr richtig ist. Sehr viele Einbrüche passieren in der Dämmerung. Die Kriminalprävention gibt folgende Empfehlungen zur Senkung Ihres Einbruchrisikos.

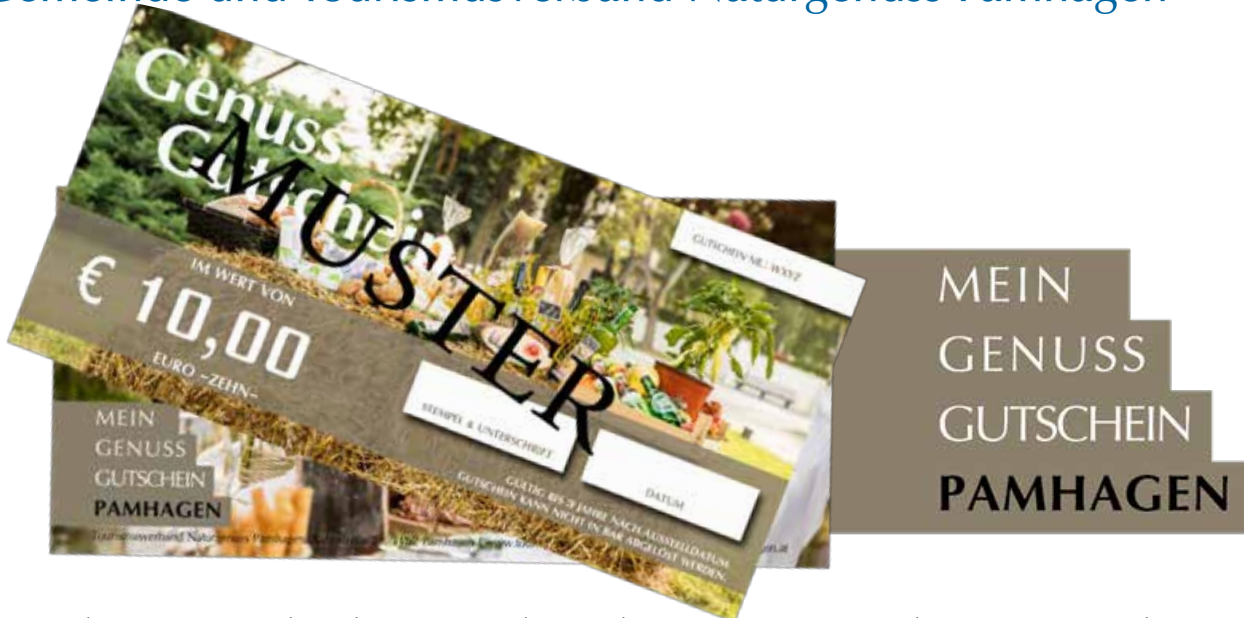
- Bei Verlassen des Hauses/der Wohnung in einem Zimmer das Licht eingeschaltet lassen. Bei längerer Abwesenheit Zeitschaltuhren verwenden und unterschiedliche Einschaltzeiten für die Abendstunden programmieren
- Im Außenbereich Bewegungsmelder und helle Beleuchtung anbringen, damit sich das Licht einschaltet, wenn sich jemand dem Haus nähert, vor allem auch Kellerabgänge und Mauernischen gut beleuchten
- Außensteckdosen wegschalten, können auch durch Täter genutzt werden
- Lüften nur, wenn man zu Hause ist, denn ein gekipptes Fenster ist für einen Täter wie ein offenes Fenster und ganz leicht zu überwinden (trotz versperrter Fenstergriffe). Achtung – Versicherungen zahlen nicht, da kein Einbruch sondern eventuell nur ein normaler Diebstahl vorliegt!
- Mit einem Türspion und ausreichender Beleuchtung können Sie sehen, ob ungebetene Gäste an Ihrer Tür läuten
- Bei Gegensprechanlagen: Öffnen Sie nicht sofort jedem die Hauseingangstüre, sondern informieren Sie sich zuerst über die Person und den Grund des Besuches
- Verriegeln Sie immer sämtliche Fenster und Türen, selbst bei kurzer Abwesenheit
- Eine einbruchhemmende Türe, ein Balkenriegelschloss an der Eingangstür oder eine Alarmanlage sichern sehr wirksam gegen potenzielle Einbrecher ab
- Vermeiden Sie es, Ihren Schlüssel unter dem Fußabtreter oder in Blumentöpfen zu verstecken
- Nachbarschaftshilfe: Halten Sie regelmäßigen Kontakt zu Ihren Nachbarn. So wissen Sie, was in Ihrer Nachbarschaft vorgeht und erkennen ungewöhnliche Aktivitäten sofort. Tauschen Sie auch Telefonnummern aus, im Anlassfalle ist es gut den Nachbar verständigen zu können
- Vermeiden Sie zur Einfriedung Ihres Grundstückes Bäume, Sträucher und Büsche – sie bieten den Dieben idealen Sichtschutz. Mauern und massive Zäune sind hingegen Hindernisse, die der Dieb nicht so leicht unbemerkt überwinden kann (zumindest Rückschneiden der Sträucher auf eine maximale Höhe von 80 cm)
- Leitern, Gartenmöbel und frei herumliegendes Werkzeug sind praktische Helfer für Diebe – sie sollten versperrt im Inneren des Hauses verwahrt werden

**Bei verdächtigen Wahrnehmungen sofort die Polizei  
(Notruf 133 oder Euronotruf 112) verständigen.**

Weitere Informationen sowie Broschüren erhalten Sie bei der nächsten Polizeiinspektion.

# „Fahr nicht fort kauf im Ort“

Gemeinde und Tourismusverband Naturgenuss Pamhagen



Unter diesem Motto hat die Gemeinde Pamhagen vor einigen Jahren eine Gutschein-Aktion ins Leben gerufen. Bis jetzt wurden diese Gutscheine als „Ehrengabe“ der Gemeinde bei Jubiläen, Hochzeiten usw. verwendet. Durch die steigende Nachfrage, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Tourismusverband Naturgenuss Pamhagen eine Erweiterung dieser Gutschein-Aktion in Angriff genommen. So wird eine Neuauflage der **Gutscheine ab Mitte November 2018 für ALLE erhältlich** sein.

- ) erhältlich im Tourismusbüro Naturgenuss Pamhagen und Gemeindeamt Pamhagen
- ) inkl. Liste aller teilnehmenden Betriebe
- ) ideales Geschenk für viele Anlässe
- ) Gutscheinwert: zu je 10,00 € erhältlich
- ) Infos auch unter:  
<http://www.tourismus-pamhagen.at/genuss/gutschein/>

## Info für UnternehmerInnen:

Pamhagener Unternehmen, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, können sich gerne bis 9. November 2018 im Tourismusbüro Naturgenuss Pamhagen informieren und anmelden.

## Informationen & Gutscheinverkauf:

Im Gemeindeamt oder im Tourismusbüro Naturgenuss Pamhagen, Bahnstraße 2c, Pamhagen  
 Mobil: 0043 (0)664 5112925, Telefon: 0043 (0)2174 2093,  
[info@tourismus-pamhagen.at](mailto:info@tourismus-pamhagen.at), <http://www.tourismus-pamhagen.at/genuss/gutschein/>

## Öffnungszeiten Tourismusbüro Naturgenuss Pamhagen:

von 1. Mai bis 30. Sept.: Di-Fr von 9:00-12:00 & 13:00-16:00 und Sa 10:00-16:00 Uhr  
 von 1. Okt bis 30. April: Mi-Fr von 09:00-12:00 & 13:00-16:00 Uhr



# Katzenhaltung

## Fürsorgepflichten

### Haus-/Heimkatzen

Zusätzlich zu den allgemeinen Haltungsanforderungen laut Tierschutzgesetz enthält die 2. Tierhaltungsverordnung spezielle Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen. Diese lauten unter anderem:

- Katzen dürfen nicht in Käfigen und auch nicht angebunden gehalten werden.
- Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- Räume, in denen Katzen gehalten werden, sind sauber zu halten. Eine ausreichende Anzahl an Katzentoiletten muss vorhanden sein.
- Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.
- Bei Gefahr eines Fenstersturzes sind Fenster und Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
- Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden. Diese Pflicht gilt für alle Katzen (auch von sogenannten Hofkatzen)!



**Das Töten von Katzen (auch von Jungen, etwa zur Dezimierung der Nachkommenschaft) ist verboten und wird entsprechend geahndet.**

### Streunerkatzen

Wildlebende, streunende Katzen in größerer Zahl, die nicht als Haus- oder Heimtiere gehalten werden, findet man im ländlichen Raum ebenso wie mitten in Städten. **Oft werden Streunerkatzen angefüttert und damit wird ihre weitere Vermehrung gefördert.** Nimmt ihre Zahl dann überhand, werden sie oft als Belästigung oder Plage empfunden und verjagt.

Daher muss auf präventive Maßnahmen großes Augenmerk gelegt werden, damit es erst gar nicht zu diesen Problemen für Tier und Mensch kommt. Dabei ist die Kastration von Streunerkatzen die wirksamste Methode. Über die Katzenkastrationsaktion der Gemeinde Pamhagen wurde bereits mehrfach berichtet. Nähere Informationen erhalten sie im Gemeindeamt Pamhagen.

Die Katzen sollen nach der Kastration wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden. So bleibt der Platz besetzt und andere (meist unkastrierte Katzen) können nicht zuziehen. Eine Unterbringung im Tierheim ist für diese scheuen Katzen keine tiergerechte Lösung, da sie an ein Leben in freier Natur gewöhnt sind. Begleitende Maßnahmen beim Kastrieren, wie



# Katzenhaltung

## Fortsetzung

Entwürmen, Entflohen und die Bekämpfung von Ohrmilben können die Gesundheit der Katzen zusätzlich wesentlich verbessern.

### Katzen am Bauernhof

Auf einem landwirtschaftlichen Betrieb können sowohl Haus- und Heimkatzen als auch Streunerkatzen leben. Je nachdem, um welche Kategorie es sich handelt, gibt es unterschiedliche Pflichten:

- Haus-/Heimkatzen: diese Tiere sind Gefährten der Familie, zutraulich und dürfen sich mitunter auch im Haus aufhalten. Der Landwirt deklariert sie als „seine“ Katzen, d.h. er ist Tierhalter, erfüllt neben der Fütterung auch andere Bedürfnisse der Tiere und lässt sie bei Krankheit und Verletzung versorgen. Grundsätzlich sind diese Katzen, wenn sie Freigänger sind, ebenfalls zu kastrieren.
- [Eine Ausnahme vom Kastrationsgebot für Freigänger besteht nur mehr dann, wenn der Landwirt eine Katzenzucht betreibt.](#) (siehe Zuchtkatzen weiter unten).
- Verneint der Landwirt jedoch seine Haltereigenschaft und handelt es sich nicht um die zahmen „Stubentiger“, sondern um Katzen, die zwar regelmäßig auf einem Hof mitgefüttert werden, sich aber ansonsten ausschließlich außerhalb der Wohnbereiche aufhalten und den Menschen in der Regel kaum zugehen, sind diese Katzen als „Streunertiere“ zu behandeln.

### Zuchtkatzen

Für Halter von Zuchtkatzen bestehen unter anderem folgende Pflichten:

- Alle im Bundesgebiet gehaltenen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne so zu kennzeichnen.
- Weiters ist jeder Halter von Zuchtkatzen bzw. von Katzen, die zur Zucht verwendet werden sollen, verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres in der Heimtierdatenbank selbst zu registrieren (Onlinemeldung mit Bürgerkarte/Handysignatur) bzw. registrieren zu lassen (von einem Tierarzt oder von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Fachbereich Veterinär).
- [Die Zucht von Katzen ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.](#) Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere und den Ort der Tierhaltung zu enthalten.

# Haus- u. Grundstücksbesitzer

## Pflichten gegenüber "Allgemeinheit", Behörden und Nachbarn

*Beim Alleineigentum an einer Liegenschaft ist der Grundsatz, dass Eigentum die Befugnis ist, mit einer Sache nach eigener Willkür umzugehen, wohl am weitesten ausgeprägt. Alleineigentum schließt andere von der Nutzung und von Verfügungen über die Sache aus. Der Eigentümer entscheidet alleine darüber, wie er die Liegenschaft gebrauchen will. Er kann zB (weitgehend) willkürlich bestimmen, wann, mit wem und zu welchen Bedingungen er welche liegenschaftsbezogenen Verträge abschließt. Er entscheidet allein, ob und mit wem er eine Haussanierung durchführen möchte, ob und welche Versicherungsverträge er abschließt, etc.*

Auch Alleineigentumsrechte an Liegenschaften sind mit verschiedenen Pflichten verbunden. Diese Pflichten können gegenüber der „Allgemeinheit“, den Behörden und auch gegenüber den Eigentümern von Nachbarliegenschaften bestehen. Man muss sich im gesellschaftlichen Interessen gewissen Einschränkungen der Herrschaftsrechte gefallen lassen. Ein paar der wichtigsten möchte ich heute in Erinnerung bringen:

### Pflege des Hintaus

Während eine „schöne Fassade“ mit einem geordneten und gepflegten Garten beeindrucken soll, ist im „Hintaus“ des Hauses leider allzu oft das Gegenteil der Fall. Zwischen sogenannten Komposthaufen und Lagerungen von wenig oder nicht mehr genutzten Geräten, Autos, Bauschutt, Unrat oder ähnlichem dürfen Brennnessel und Löwenzahn wachsen. Und „weil es so schöner aussieht“ werden ein paar Stauden oder Bäume davor gepflanzt.

Es ist richtig, dass ein „Hintaus“ zu einem Dorf dazugehört. Und genau deswegen sollte dieser Bereich ebenso wie jeder andere gepflegt werden. Es müssen nicht „dekorative Blickfänge“ gesetzt werden. Es ist ausreichend wenn es sauber gehalten wird.

Wenn jeder seinen Teil beiträgt und den Bereich um sein Eigenheim sauber hält, ist der Aufwand für den Einzelnen nicht allzu groß, aber die Wirkung sehr effizient. Das Ortsbild wird automatisch verschönert und auch das Leben dadurch erleichtert. Wenn beispielsweise nicht mehr benötigte Materialien weggeworfen werden, anstatt sie zu deponieren, kann man selbst und auch der Nachbar leichter aus seiner Garage fahren.

### Nutzung des Hintaus und öffentliche Flächen

Viele glauben das der Begriff "öffentliches Gut" bedeutet, dass Flächen ohne eine Zustimmung bzw. Genehmigung durch die Gemeinde genutzt werden dürfen. Errichtung von Komposthaufen, Abstellen von alten, fahruntüchtigen Autos und Geräten sind altbekannte Nutzungsarten. Der neueste Trend ist das Lagern von Brennholz auf öffentlichen Gut.

Bitte beachten Sie, dass jegliche Nutzung von öffentlichen Gut einer Genehmigung bedarf!

# Haus- u. Grundstücksbesitzer

## Pflichten gegenüber "Allgemeinheit", Behörden und Nachbarn

Durch das Dulden übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung, die durch die Maßnahmen der Anrainer entstehen. Wenn ein Auto an einem Holzlager, das ohne Genehmigung auf öffentlichem Gut steht, beschädigt wird, trifft den Holzlagerbesitzer auf jeden Fall eine Teilschuld. Eigentümer von fahruntüchtigen Fahrzeugen, die auf öffentlichem Gut ohne Genehmigung abgestellt werden, sind mit einer Strafe bedroht. Da früher oder später Flüssigkeiten austreten könnten, die die Umwelt schädigen. Dieser unerlaubte Umgang mit Abfällen (in diesem Fall wäre es Altmetall) ist laut dem Abfallwirtschaftsgesetz strafbar.

### Freihaltung des Lichtraumprofils

Mit dem Lichtraumprofil wird der „lichte Raum“ vorgeschrieben. Das heißt, dass der Fahr- oder Gehweg von Gegenständen freizuhalten ist, und auch überhängende Äste entfernt werden müssen. Aber auch die Straße, Straßenbankette und der Gehweg müssen freigehalten werden. Wenn Gegenstände innerhalb des Lichtraumprofils abgestellt werden, bedarf dies einer Genehmigung.

Das Lichtraumprofil wird von der Straßenverkehrsordnung geregelt. So ist der Luftraum 2,50 m über dem Gehsteig und 4,50 m über der Fahrbahn freizuhalten. Seitlich auf Fahrbahn, die Fußgänger auf Gehsteigen oder Straßenbanketten behindernde Gegenstände, welche nicht mindestens 60 cm von der Fahrbahn entfernt sind, dürfen nicht aufgestellt werden bzw. müssen entfernt werden.

Dies bedeutet, dass die in letzter Zeit sehr beliebten „Ziersteine“ oder Blumengefäße und manchmal auch Pflanzen wie Thujen oder ähnliches mindestens 60 cm vom Fahrbahnrand entfernt sein müssen. Gleichzeitig dürfen diese den Fußgänger nicht behindern. Sollte ein Unfall aufgrund eines Gegenstandes, welcher rechtswidrig im Lichtraumprofil steht verursacht werden, ist der Eigentümer des betreffenden Objektes verantwortlich! Damit es nicht soweit kommt, ersuche ich Sie zu prüfen, ob die rechtlichen Mindestabstände eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, entfernen Sie bitte das betreffende Objekt.

Wenn Sie unsicher sind oder Fragen dazu haben, stehen Ihnen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Zudem muss auch der Luftraum freigehalten werden. Bäume und Sträucher müssen regelmäßig geschnitten werden, damit nicht nur das ungehinderte Fahren von PKWs, Bussen, usw. ermöglicht wird, sondern auch Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtung nicht verdeckt werden.

# Haus- u. Grundstücksbesitzer

## Pflichten gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) im Winter



Gerade in der kalten Jahreszeit sollten sich Haus- und Grundstücksbesitzer ihren Wecker früh stellen. Denn diese sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass öffentliche Gehsteige (samt dazugehörige Zugänge und Stiegen, entlang der ganzen Liegenschaft) an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 6:00 bis 22:00 Uhr „gefahrlos benutzbar“ sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Geregelt ist dies im § 93 der StVO und gilt das ganze Jahr, erlangt aber im Winter eine besondere Bedeutung.

In den Wintermonaten bedeutet dies, dass die Besitzer verantwortlich dafür sind, dass auf den Flächen bei Bedarf der Schnee geräumt oder bei Glätte Salz oder Splitt gestreut wird. Wer sich nicht darum kümmert, dem drohen Anzeigen und Geldstrafen. Sollte es deswegen gar zu einem Personenschaden kommen, so drohen dem verantwortlichen Liegenschaftseigentümer Schadenersatzklagen und ein gerichtliches Nachspiel, was sehr teuer kommen kann.

Bei herabhängenden Eisbildungen oder Schneewächten auf dem Dach hat der Liegenschaftseigentümer auf die Gefahrenquelle hinzuweisen und entsprechende Absperrungen vorzunehmen. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahrenquelle bald möglichst entfernt wird.

Personen, die z.B. für betagte oder wochentags nicht anwesende Nachbarn deren Gehsteig unentgeltlich mitbetreuen, sollten dies genauso gewissenhaft ausführen, wie beim eigenen Gehsteigabschnitt, da damit sämtliche Verpflichtungen übernommen werden.

Jeder Liegenschaftseigentümer hat aber die Möglichkeit befugte Winterdienstanbieter wie z.B. den Maschinenring Service Burgenland mit dem Winterdienst zu beauftragen. Diese führen nicht nur die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung durch, sondern übernehmen auch die Haftung dafür. Erfüllt das beauftragte Unternehmen die Aufgaben wider Erwarten nicht ordnungsgemäß und ein Passant rutscht aus und verletzt sich, ist nicht der Liegenschaftsbesitzer, sondern die Räumfirma für die Schäden verantwortlich.





# Haus- u. Grundstücksbesitzer

## Fortsetzung Pflichten gemäß StVO im Winter

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde Pamhagen auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemeindeverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer, Haus- und Grundstücksbesitzer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.



Im Namen der Gemeinde Pamhagen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Pamhagen handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Nach den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung ist die Ablagerung bzw. der Abwurf des Schnees von Gebäuden oder aus Grundstücken auf die Straße ohne Vorliegen einer Bewilligung durch die Behörde nicht erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch gesetzwidrige bzw. unerlaubte Schneeablagerungen auf der Straße die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt werden kann. Für Unfälle, die daraus entstehen, kann der Verursacher haftbar gemacht werden.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und hoffe, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch in diesem Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, der Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

# Der „Gelbe Sack“

## Sortenreines sammeln ist wichtig



*Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1993 werden Verpackungen aus Kunststoffen und Materialverbunden im Burgenland getrennt gesammelt. Seit 1999 erfolgt diese Sammlung im Gelben Sack durch direkte Hausabholung.*

Die Entsorgungsform "Gelber Sack" ist für die Bevölkerung die angenehmste Form der Entsorgung, da die befüllten Gelben Säcke einfach direkt von Ihrer Liegenschaft abgeholt werden. Sie ersparen sich dadurch den Weg zu einer Sammelstation.

Sie erhalten den Gelben Sack im Gemeindeamt Pamhagen kostenlos. Die Abholung von Ihrer Liegenschaft erfolgt durch den Umweltdienst Burgenland.

Entgegen vermehrten Anfragen ist es **nicht erlaubt** den Gelben Sack bei der Müll- und Problemstoffsammelstelle in der Markstraße, zu deponieren. In der Müll- und Problemstoffsammelstelle werden nur große und sperrige Verpackungen gesammelt und gelagert!

Für Konsumenten ist es wichtig, dass sortenrein gesammelt wird. Alles was nicht in den Gelben Sack gehört wie z.B. Restmüll, Kinderspielzeug usw. muss beim Entsorger händisch aussortiert werden und verursacht nicht unwesentliche Zusatzkosten. Befinden sich zu viele solcher Fehlwürfe im Gelben Sack, wird vom Entsorger mit einem roten Aufkleber auf den Gelben Sack darauf hingewiesen und der Sack bleibt beim Haushalt stehen.

## Das gehört in den „Gelben Sack“:

Verpackungen aus Kunststoff, Holz, Verbundstoff und textilen Faserstoffen, Joghurtbecher, Folien, PET-Leichtflaschen, Blister, Kaffeeverpackungen, Shampooflaschen, Kunststofftragtaschen, Styroporverpackungen, Tetra-Packs, Keramikflaschen.

## Das gehört nicht hinein:

Kunststoffe, die keine Verpackungen sind, Verpackungen aus Metall, Papier oder Glas, Bodenbeläge, Gartenschläuche, Kleidung und Windeln, Spielzeug, Installationsrohre, Gegenstände aus Plastik und andere Nichtverpackungen.

Die Verwendung des Gelben Sack für andere Zwecke (z.B. für Laub- oder Restmüllentsorgung) ist **nicht** erlaubt.

Weitere Informationen erhalten alle Interessierten am Mülltelefon des BMV unter 08000/806154 zum Nulltarif oder unter [www.bmv.at](http://www.bmv.at).

# Erhebung der Statistik Austria

von Oktober 2018 bis Februar 2019

Statistik Austria führt dzt. im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die **Österreichische Gesundheitsbefragung** durch. Gesundheitsbefragungen bilden eine unverzichtbare Datenquelle für die Gesundheitsberichterstattung. Mit den gewonnenen Informationen lassen sich Zusammenhänge von Krankheitshäufigkeiten, Gesundheitsverhalten und gesundheitsrelevanten Risikofaktoren analysieren und Unterschiede nach Alter, Geschlecht und weiteren sozialen und umweltbedingten Einflussfaktoren erkennen. Die Gesundheitsbefragung gibt Auskunft über die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und die Teilnahme der Bevölkerung an Präventions- und Früherkennungsangeboten. Die in der Gesundheitsbefragung erhobenen Daten sind eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheitspolitik und Versorgungsstellen, um sich an den aktuellen Bedürfnissen der Menschen orientieren zu können.

Rechtsgrundlage der Erhebung sind Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EG. Nr. 1338/2008 sowie 141/2013). Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, Informationen zu Gesundheitszustand, Gesundheitsverhalten und zur gesundheitlichen Versorgung der Österreicher und Österreicherinnen zu erheben und zu veröffentlichen.

Nach einem Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten in ganz Österreich für die Befragung ausgewählt. Die ausgewählten Personen werden durch einen Ankündigungsbrief informiert, und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von Oktober 2018 bis Februar 2019 mit diesen Personen Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Erhebungspersonen können sich entsprechend ausweisen.

Damit für alle Gesundheits-Versorgungsregionen Daten vorliegen, ist eine Beteiligung der Bevölkerung unverzichtbar. Österreichweit sollen 15.000 Personen teilnehmen, um aussagekräftige und somit repräsentative Daten zu erhalten.

Weitere Informationen zur Österreichischen Gesundheitsbefragung erhalten Sie unter:

Statistik Austria Guglgasse 13, 1110 Wien

Tel.: 01/711 28 8338 (werktags Mo-Fr 9:00-16:00 Uhr)

E-Mail: [erhebungsinfrastruktur@statistik.gv.at](mailto:erhebungsinfrastruktur@statistik.gv.at)

Internet: [www.statistik.at/gesundheitsbefragung](http://www.statistik.at/gesundheitsbefragung)



# Laubsammelaktion

## Aktion der Gemeinde

Die Laubsammelaktion der Gemeinde wird im November wiederholt.



**Dienstag, 13. NOVEMBER 2018**

**ab 08:00 UHR**

Bitte das gesammelte Laub in Säcken zur Abholung bereitstellen.  
Die Säcke werden von den Gemeindemitarbeitern entsorgt.

**Es werden nur Säcke, die mit Laub gefüllt sind, mitgenommen!**

Der Gelbe Sack (siehe Seite 14) darf für die Laubsammelaktion nicht verwendet werden. Diese Säcke werden nicht abgeholt, sondern bleiben beim Haushalt.

# Veranstaltungskalender

## Veranstaltungen im November 2018

SO	04. November 2018	Herbstklang-Konzert des MV Wallern-Pamhagen im Gasthaus Leyrer, Marktplatz 24, Pamhagen
FR	09. November 2018	Laternenfest des Kindergarten Pamhagen in der Kirche & Kindergarten, Schulgasse 2, Pamhagen
FR-SA	09.-10. November 2018	Herbstgenuss & Martiniloben heimischen Produzenten öffnen ihre Kellertüren <a href="http://www.tourismus-pamhagen.at/urlaub-und-mehr/martiniloben/">http://www.tourismus-pamhagen.at/urlaub-und-mehr/martiniloben/</a>
MO	12. November 2018	Krämermarkt am Marktplatz
MI	14. November 2018	Pamhagener Gärtner- und Bauernmarkt vor dem Tourismusbüro, Bahnstraße 2c, Pamhagen
FR	23. November 2018	Wirtshaussingen im STADL Vila Vita Pannonia, Storchengasse 1, Pamhagen
SA-SO	24.-25. November 2018	Wilde Weihnachten ... auf dem roten Teppich! Blumen Prand, Apetlonerstraße 10, Pamhagen

Weitere Informationen und Veranstaltungen finden Sie online auf <http://www.gemeinde-pamhagen.at/interessantes/veranstaltungen/>

